

Franckesche Stiftungen zu Halle

Beylage zu den Rechnungen der Schüler, welche sich Studirens halber in der Schule des Waysenhauses aufhalten

Franckesche Stiftungen zu Halle

[Halle], [1763?]

VD18 13269895

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214487](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214487)

Beilage

zu den Rechnungen der Schüler, welche
sich Studirens halber in der Schule
des Waisenhauses aufhalten.

Die bessern Zeiten, so man gehoffet, und wornach ein
ieder sich sehnet, sind dato noch nicht erfolgt:
dahero in diesem Weihnachts; wie im abge-
wichenen Michaelis; Quartale, das doppelte
Tisch; und Stuben-Geld abermal berechnet werden müssen.
Benachbarten, die mit uns gleiche Last tragen, kann und
wird solches nicht befremden: doch hoffet man auch ein
gleiches von Entferntern, wenn sie erwegen, wie ihnen
ihre anhero gesendeten Gelder nicht schlechthin, wie bey
ihnen, der Louis d'or zu 5 Rthlr., sondern nach jedes-
maligem Wechsel-Cours weit höher in Brandenburgischen
Dritteln berechnet werden, dermassen, daß sie dieselben
bey uns noch über die Hälfte besser nutzen können, wie
bey ihnen. So bald indes sich bessere Zeiten darstellen,
wird auch dahin gesorget werden, daß man den werthe-
sten Eltern und Vormündern, welche die Ihrigen auf
hiesige Schule gesandt, alles erleichtere.

Die ausserdem aufgeführten wenigen Groschen, für
Licht-Geld in der Schule auf diesen Winter, und zum
Tisch-Geschent in Weihnachten, zur Erhaltung der Tischs-
Geräthe in der Schul-Deconomie, sind von ersten Zeiten
her gebräuchlich gewesen, und in diesem Quartale jedes-
mal berechnet worden.

Vom Anfange des verbesserten Münz-Wesens hat
man alles in neuen Brandenburgischen Dritteln ausge-
zahlt und berechnet, wonit auch im Gefolge wird fortz
gefahren werden; dermassen, daß man von bessern Sor-
ten das Agio, von schlechtern aber den laufenden Rabat,
in Rechnung bringe: damit nicht einer bey seinen einge-
sandten guten Sorten, durch des andern schlechtere
Schaden nehme: Es auch bey mehr als 350 Personen zu
schwer seyn würde, einem jeden seine eigene Casse zu hal-
ten, und mit seinem eigenen Gelde das seine zu bezahlen.
Ueberdem damit kein Nutzen würde verknüpft seyn; ins

dem für eine Sache, die man mit schlechteren Gelde bezahlet, ein mehreres muß erleyet werden, als wenn man bessere Sorten dafür giebet.

Der Pränumeration wegen wäre besonders zu gedencken: daß dieselbe richtiger und bey ietzigen schlechten Zeiten vollständiger müsse eingesandt werden, damit man nicht außer Stand sey, die Nothdurft eines ieden zu besorgen, oder gar gezwungen werde, seine Hand von solchen abzugiehen, für dem die Seinen keine Sorge getragen. Der hiesigen Verfassung nach, kann dem, dessen Pränumeration nicht überkommen, oder der in der Casse nichts gut hat, auch nichts gereichet oder verschaffet werden, es sey von ordentlichen oder außerordentlichen Bedürfnissen, und fallen alle, aus dem Mangel, oder nicht hinreichenden Pränumeration kommende übele Folgen, auf die, so es an dem Nothwendigen für die Ihrigen fehlen lassen.

Es hat solches zu diesen Zeiten, da mehrere an die Ihrigen gar nicht zu gedencken scheinen, müssen erinnert und denen, so es im abgewichenen Quartale daran fehlen lassen, vorgeleget werden, um nicht an künftigen wiederigen Vorfällen Antheil zu haben, in Hoffnung, daß dieselben der Billigkeit nach, noch vor Anfang des neuen Quartals ihrer Pflicht eingedenck seyn und alles in Richtigkeit bringen werden.

Die gewöhnliche Entschuldigung, daß keine Rechnung überkommen, oder dieselbe späte eingelaufen, kann hierbey nicht statt finden, indem dieselbe zur gesetzten Zeit, oder 14 Tage vor Ende des Quartals, einem ieden Schüler zur Uebersendung an die Seinen eingehändiget wird, mithin dergleichen uns nicht bezuzumessen.

Solten aber nöthige und mögliche Einschränkungen beliebt werden, so wird man, wie billig, auf alle Weise dazu sich willig finden lassen, und der gegebenen Vorschrift suchen ein Genüge zu leisten.

Doch können keine Beneficia, als freyer Abendtisch und Information, einem ieden sogleich verschaffet werden, weil die Zahl derer, welche solche genießen, bestimmt ist, und dieselben vorhero gehörigen Orts zu suchen, auch nicht ebender zu erlangen seyn, bis durch Abgang anderer, Plätze vacant geworden.

Halle, den 4ten Dec. 1763.

W. 18